

## Steuerliche Vergünstigungen als Anreiz zum Abschluß von Kommissionsverträgen

*Auch für die Kommissionshändler sind unter Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor den Steuergesetzen schon durch die Anordnung vom 29. 12. 1956 (GBl. I 1957 S. 53) wirtschaftlich beachtliche steuerliche Vergünstigungen eingeführt. Diese Anordnung ist jedoch mit Wirkung vom 1. 1. 1960 aufgehoben und durch die nachgenannte Verordnung ersetzt worden:*

### DOKUMENT 284

#### Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler

Vom 24. Dezember 1959

(GBl. I 1960 S. 19)

Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen gibt den privaten Einzelhändlern und Gastwirten beim Aufbau des Sozialismus eine Perspektive und gesicherte Zukunft. Hierdurch wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung weiterhin verbessert.

Um die Besteuerung den politischen und ökonomischen Erfordernissen bei der Einzelbeziehung der Kommissionshändler in den sozialistischen Aufbau entsprechend zu gestalten, wird folgendes verordnet:

#### I.

##### Steuerpflicht der Kommissionshändler

###### § 1

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Einzelhändler und Gastwirte sowie Handwerker mit Einzelhandelstätigkeit, die mit dem sozialistischen Handel entsprechend den geltenden Musterverträgen einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben (Kommissionshändler).

###### § 2

##### Steuer des Kommissionshandels

- (1) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel unterliegt der Steuer des Kommissionshandels.
- (2) Das Einkommen aus dem Kommissionshandel ergibt sich aus dem Gewinn aus dem Kommissionshandel (§ 4) gemindert um die abzugsfähigen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Umfang der zu berücksichtigenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird durch den Minister der Finanzen festgelegt.
- (3) Für die Steuer des Kommissionshandels ist die in der Anlage beigefügte Grundtabelle maßgebend.

###### § 3

##### Befreiungen von anderen Steuern

- (1) Die Provision aus dem Kommissionshandel unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Für die Kommissionshandelstätigkeit ist keine Gewerbesteuer zu erheben.
- (2) Das Betriebsvermögen für die Kommissionshandelstätigkeit bleibt von der Vermögensteuer frei, wenn der Kommissionshändler über kein anderes steuerpflichtiges Vermögen verfügt und zum Betriebsvermögen kein Grundstück gehört.

## II.

### Gewinnermittlung und Buchführung

#### § 4

##### Gewinn

Der Gewinn aus dem Kommissionshandel ist der im Kalenderjahr erzielte Überschuß der Provision über die Handelskosten. Zum Gewinn aus dem Kommissionshandel gehören auch Gewinne aus der Veräußerung einzelner Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens.

## III.

### Veranlagung

#### § 7

##### Mitarbeit des Ehegatten

(1) Die Leistungen des im Kommissionshandel mitarbeitenden Ehegatten des Kommissionshändlers werden steuerlich durch einen Freibetrag, um den der Gewinn aus dem Kommissionshandel zu kürzen ist, berücksichtigt.

(2) Voraussetzung für den Freibetrag ist, daß der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten und die Höhe des Freibetrages im Kommissionshandelsvertrag oder in einem Nachtrag festgelegt sind. Die Höhe des Freibetrages darf 80 % des Bruttogehalts eines Beschäftigten mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit nicht übersteigen.

#### § 8

##### Steuerklassen

Für die Berechnung der Steuer sind folgende Steuerklassen maßgebend:

1. Steuerklasse I  
Kommissionshändler, soweit sie nicht in die Steuerklassen II oder III einzustufen sind.
2. Steuerklasse II
  - a) Kommissionshändler, die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren,
  - b) Kommissionshändler, die als Mann das 60. Lebensjahr bzw. als Frau das 40. Lebensjahr bis Ablauf des Kalenderjahres vollendet haben und nicht in die Steuerklasse III einzustufen sind.
3. Steuerklasse III  
Kommissionshändler, die Kinderermäßigung erhalten.

## IV.

### Ermittlung und Besteuerung anderer Einkünfte

#### § II

Erzielt der Kommissionshändler neben seinen Einkünften aus dem Kommissionshandel noch andere **steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes** in der Fassung vom 28. April 1951, so sind dafür die Bestimmungen des allgemeinen Steuerrechts anzuwenden. Dabei sind die Einkünfte aus dem Kommissionshandel zu berücksichtigen.

#### § 12

##### Zusammenveranlagung

- (1) Ehegatten werden zusammenveranlagt, wenn
  - a) sie im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren und
  - b) keiner der Ehegatten Arbeitseinkommen bezogen hat.